

Vorwort

War das Ausländer- und Asylrecht zum Erscheinungszeitpunkt der letzten Auflage in erster Linie durch den Prozess der Umsetzung des Unionsrechts und die Konsolidierung der europäischen und nationalen Rechtsprechung zu den europa- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des nationalen Rechts gekennzeichnet, prägt zu Beginn des Jahres 2016 eine hektische Folge von kurz aufeinanderfolgenden Gesetzesänderungen das Erscheinungsbild des Aufenthalts- und Asylrechts. Die Ursache dafür ist in einer sich weitgehend ungesteuert vollziehenden Zuwanderung aus den Krisen- und Armutsregionen der Welt in einer bisher ungeahnten Größenordnung von über einer Million „Flüchtlingen“ im Jahre 2015 zu sehen. Demgegenüber erscheint die bereits seit 2012 zu beobachtende, politisch erwünschte starke Erhöhung der Einwanderungszahlen nach Deutschland mit einem Wanderungssaldo von 550.000 im Jahre 2014 unerheblich im Hinblick auf eine Änderung der rechtlichen Vorgaben, zumal die EU Binnenmigration 55 % des gesamten Zuwanderungsgeschehens ausmachte. Zwar war bereits im Jahre 2014 auch eine deutliche Erhöhung des Anstiegs der Asylbewerberzahlen auf 203.000 Antragsteller zu beobachten, der an sich mit den rechtlichen Vorgaben des europäischen Asylrechts und insbesondere der Zuständigkeitsregelung der Dublin III VO Nr. 604/2013 kaum in Einklang zu bringen war. Die trotz der Finanzkrise ausgezeichnete Wirtschaftslage Deutschlands, ein wachsender Bedarf an Arbeitskräften und eine insgesamt befriedigende Integration der in Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung begünstigten Änderungen des geltenden Rechts allenfalls in Richtung einer „Legalisierung“ an sich ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger und eine partielle Nichtanwendung des geltenden deutschen und europäischen Ausländer- und Asylrechts, soweit es um die Ergreifung aufenthaltsbeender Maßnahmen und die Rückführung von Drittstaatsangehörigen in zuständige EU-Mitgliedstaaten ging.

Diese Ausgangslage hat sich im Frühjahr 2016 grundsätzlich verändert. Plötzlich rückt die Zielsetzung von § 1 Aufenthaltsgesetz, den Zuzug von Ausländern zu steuern und zu begrenzen und die Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit, sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu gestalten, wieder in den Blickpunkt von Regierung und Parlament. Die Begrenzung der ungesteuerten Zuwanderung, ein verschärftes Abschiebungs- und Ausweisungsrecht, die Beschleunigung der Verfahren und die Einschränkung des Familiennachzugs markieren neben Änderungen des Integrationsrechts die neuen Zielrichtungen des Ausländer- und Asylrechts. Der Fokus hat sich daneben vom Unionsrecht, das noch Ende 2015 als die primäre Arena im Kampf um rechtliche Reformen des Asylrechts gesehen wurde, deutlich auf das nationale Recht verlagert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Neuauflage ist nicht absehbar, welche weiteren rechtlichen Änderungen erforderlich sein werden, um eine geordnete und gesteuerte Zuwanderung wiederherzustellen und die große Zahl von nach Deutschland

Vorwort

als Flüchtlinge eingereisten Ausländer in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es ist kaum anzunehmen, dass die Ende 2015 und Anfang bis Mitte 2016 verabschiedeten zahlreichen Änderungen des Aufenthalts- und Asylrechts die letzten Änderungen sein werden. Die Neuauflage kann daher nur eine Momentaufnahme über eine ihren Konturen bisher kaum deutlich erkennbare ausländerrechtliche Konzeption des größten europäischen Einwanderungslandes sein. Ein Einwanderungsland, in dem derzeit jeder fünfte Einwohner und bald – berücksichtigt man die im Bundesgebiet lebenden Kinder unter zehn Jahren – jeder dritte Einwohner einen Migrationshintergrund aufweist.

Im Hinblick auf die Fülle von Rechtsakten und gerichtlichen Entscheidungen waren wie bisher Prioritätensetzungen unvermeidlich. Angesichts der nahezu unbeschränkten Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen, Aufsätzen und sonstigen Informationsquellen im Internet wurden bei den Anmerkungen und Quellen-nachweisen weitere Kürzungen vorgenommen.

Das Lehrbuch soll einen Überblick über die wesentlichen Bereiche des Ausländer- und Asylrechts geben. Daher versteht es sich weniger als wissenschaftliches Lehrbuch, sondern vielmehr als eine kompakte Darstellung des relevanten Stoffes. Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Literatur sind bis Ende Mai 2016 berücksichtigt. Einbezogen wurden auch die auf der Grundlage eines Beschlusses der Regierungskoalition vorgeschlagenen aufenthaltsrechtlichen Änderungen eines Integrationsgesetzes, die zum Zeitpunkt des Manuskriptabschlusses in der Form eines Gesetzentwurfs vom Mai 2016 bekannt gemacht wurden.

Das Lehrbuch enthält keine Gesetzestexte. Hierfür kann auf die Sammlungen von Vorschriften zum Ausländer- und Asylrecht, die auch die bis dato erlassenen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union im Ausländer- und Asylrecht umfassen, verwiesen werden. Für weiterführende Kommentarliteratur kann auf die einschlägigen Kommentare, zum Aufenthalts- und Asylrecht sowie den Kommentar des Autors, Ausländerrecht, 5 Bände, Stand, Juli 2016 verwiesen werden. Hinweise im Text auf Auffassungen der neueren Literatur sind deutlich reduziert worden, im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Erstellens des Manuskripts nahezu die gesamte ausländer- und asylrechtliche Literatur zumindest teilweise durch die Rechtsentwicklung überholt ist.

Anregungen und Hinweise zur Verbesserung, insbesondere auch im Hinblick auf die praktische Nutzung des Buches, sind erwünscht:

Universität Konstanz

Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner, LL.M (McGill)

Universitätsstraße 10

78 457 Konstanz

Konstanz, im Juli 2016

Kay Hailbronner